

### **11. Wie viel Geld erhält ein Geflüchteter?**

Asylbewerber und geduldete Geflüchtete haben Anspruch auf das Existenzminimum, das das Asylbewerberleistungsgesetz sowie das SGB II (Hartz IV) und das SGB XII abdecken. Insoweit sind sie hilfebedürftigen deutschen Bürgern gleichgestellt.

### **12. Dürfen Geflüchtete arbeiten?**

Asylbewerber und Geduldete dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht arbeiten. Danach darf nur eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde dem zustimmt. Wenn es sich um gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten handelt, können Kommunen oder Träger Geflüchtete ohne Arbeitserlaubnis für 0,80 Euro pro Stunde beschäftigen.

### **13. Gehen die Kinder von Geflüchteten in die Kita und in die Schule?**

Grundsätzlich haben wir ein Interesse daran, dass auch die Kinder unserer Neubürger in der KITA betreut werden, um den Spracherwerb und damit den späteren schulischen Erfolg zu fördern. KITA und Schule bieten beste Integrationsmöglichkeiten für die Kinder. Dessen ungeachtet besteht in Deutschland eine allgemeine Schulpflicht.

### **14. Erhalten Geflüchtete Deutschunterricht?**

Solange das Asylverfahren läuft, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Deutschkurs. Wir sind als Gesellschaft aber gut beraten, von den Asylbewerbern Bemühungen zu fordern, die deutsche Sprache zu erlernen und dieses entsprechend zu fördern. Denn ohne ausreichende Verständigungsmöglichkeiten ist ein soziales Miteinander kaum möglich.

# Geflüchtete im Landkreis Oder- Spree

## Fragen und Antworten

Kontakt: [integration@l-os.de](mailto:integration@l-os.de)

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree,  
Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration

Stand: 24.08.2018



## 1. Warum nimmt der Landkreis Oder-Spree Asylbewerber und geduldete Geflüchtete auf?

Die Aufnahmeverpflichtung ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Grundgesetz (Art. 16a GG) sowie aus internationalen Vereinbarungen etwa zur Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge oder der Genfer Flüchtlingskonvention. Unsere Verfassung sieht darüber hinaus eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund, Land und Kommunen vor. Der Bund ist dabei für die Verteilung der Geflüchteten auf die Länder nach einem bestimmten Schlüssel zuständig. Die Länder nehmen ihrerseits eine gleichmäßige Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte vor. In Brandenburg obliegt diese Aufgabe der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) mit ihrer Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt. Dies betrifft zunächst nur die Unterbringung. Hinsichtlich der Integration obliegt uns allen eine Gesamtverantwortung in der kommunalen Familie, denn Integration findet nur vor Ort statt. Hier haben die kommunale Vertretung und die Bürgerschaft einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

## 2. Wie werden Geflüchtete im Landkreis Oder-Spree untergebracht?

Asylbewerber werden von der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt auf die Übergangswohnheime verteilt. Von dort aus erfolgt in der Regel eine Weiterverteilung in Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungen. Die derzeitige Wohnungsquote beträgt 55%.

## 3. Wer bezahlt die Unterbringung der Geflüchteten?

Der Bund, das Land Brandenburg und der Landkreis Oder-Spree finanzieren die Unterbringung anteilig nach Maßgabe politischer Übereinkünfte zur Lastenteilung.

## 4. Wie werden Geflüchtete sozial betreut?

In den Gemeinschaftsunterkünften wird erfahrenes Personal eingesetzt, welches die soziale Betreuung der Asylbewerber gewährleistet. Beispielsweise erfolgt eine Unterstützung bei Behördengängen und Arztbesuchen. Die sozialen Betreuer sind Erstansprechpartner vor Ort und helfen im Lebensalltag bei der Vermittlung unserer Kultur und Sprache. Ihre Arbeit benötigt allerdings ehrenamtliche Unterstützung aus Nachbarschaft, Vereinen, Initiativen, sozialen Trägern, Kirche und Politik.

## 5. Wie kann ich mich ehrenamtlich für Geflüchtete engagieren?

Wer sich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren möchte, hat viele Möglichkeiten: Man kann sich für Sprachkurse oder Nachhilfe anbieten, die Asylbewerber bei bürokratischen Angelegenheiten unterstützen oder als Integrationspate zur Seite stehen. Darüber hinaus ist eine Unterstützung möglich, indem Möbel, Kleidungsstücke, Fahrräder usw. gespendet werden. Wenn Sie helfen möchten, können Sie sich gern an uns wenden.

## 6. Warum kommen Menschen zu uns nach Deutschland?

Es gibt viele Gründe, warum Personen aus einem Land fliehen. Dazu zählen zum Beispiel Verfolgung, Folter, Krieg, drohende Todesstrafe, Vergewaltigung und Naturkatastrophen oder eine Hungersnot. Viele Personen fliehen in die Europäische Union, da sie dort Anspruch auf ein Asylverfahren haben. In Deutschland zum Beispiel ist das Asylrecht ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht für politisch Verfolgte (vgl. Art. 16a GG). Neben den politisch Verfolgten gibt es aber auch Geflüchtete, die Asyl beantragen, jedoch keinen anerkannten Fluchtgrund vorweisen können. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn jemand hofft, in Deutschland ein besseres Leben führen zu können. In diesem Fall wird der Asylantrag abgelehnt.

## 7. Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?

Für die Bearbeitung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig, das in Eisenhüttenstadt eine Außenstelle unterhält.

## 8. Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?

Nachdem ein Asylantrag bewilligt wurde, erhalten anerkannte Asylbewerber ein Aufenthaltsrecht. Darüber hinaus stehen ihnen dann soziale Rechte zu, beispielsweise das Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Falls sie keine Arbeit finden, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

## 9. Was passiert im Fall einer Ablehnung?

Wenn ein Antrag auf Asyl abgelehnt wird, müssen Geflüchtete die Bundesrepublik Deutschland innerhalb kurzer Zeit verlassen. Kommen sie ihrer Pflicht nicht nach, droht die zwangsweise Rückführung in das Heimatland. Diese Abschiebung wird allerdings nicht vollzogen, wenn Abschiebungshindernisse (sog. Duldungsgründe), wie zum Beispiel Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall, vorliegen.

## 10. Was ist eine Duldung?

Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Asyl wird im Einzelfall eine Duldung ausgesprochen, wenn einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Duldungsgründe können unter anderem sein:

- ein vorliegender Abschiebungsstopp für Kriegs- und Krisenländer
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe (beispielsweise Krankheit, bevorstehende Eheschließung, Schwangerschaft)
- ungeklärte Herkunft oder fehlende Passpapiere

